

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Vetschau/Spreewald

Beschluss Nr. BV-StVV-291-11 am 08.09.2011 (Amtsblatt 10/2011 vom 12.11.2011)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl.I/07 Nr. 19 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08 Nr. 12, S.202, 207), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl.I/09, Nr. 07, S. 160, sowie § 33 der Friedhofssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 08.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gebührensatzung gilt für alle im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald einschließlich Ortsteile und Gemeindeteile gelegenen und von ihr verwalteten kommunalen Friedhöfe und Friedhofseinrichtungen.

- Das sind der Vetschauer Hauptfriedhof;
- die Friedhöfe Göritz, Koßwig, Laasow, Briesen, Tornitz, Wüstenhain, Missen, Jehschen, Raddusch, Repten, Stradow und Suschow.

§ 2 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie aller hiermit im Zusammenhang stehenden Leistungen der Stadt Vetschau/Spreewald werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet (Gebührensschuldner) sind der Auftraggeber oder die Personen deren Verpflichtung bzw. Interessen durch die Leistung wahrgenommen werden oder bei antragsabhängigen Leistungen der Antragsteller. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Benutzung der Friedhöfe einschließlich ihrer Einrichtungen oder bei Inanspruchnahme der Leistungen der Friedhofsverwaltung, bei antragsabhängigen Leistungen mit Antragstellung.

(2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(3) Die Gebühren sind 10 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Gebührenerstattung

Im Falle der Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte nach Umbettung gemäß § 20 Abs. 2 Buchstabe b) der Friedhofssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald wird von der bei Erwerb entrichteten Grabstättengebühr für je volle zehn Jahre der nicht mehr beanspruchten Nutzungszeit der anteilmäßige Betrag zurück gezahlt. Die Frist beginnt am Tage der Rückgabe der ordnungsgemäß beräumten Grabstätte an die Friedhofsverwaltung.

§ 6 Gebührentarife

1. GRABSTÄTTENGEBÜHREN	
Die Gebühr beinhaltet für den angegebenen Zeitraum den Erwerb des Nutzungsrechtes sowie damit verbundene anteilige Kosten der Friedhofsverwaltung, -unterhaltung, Wasserver- und Abfallentsorgung. Die Gebühr wird für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben.	
<i>1.1. Grabstättengebühren Vetschauer Hauptfriedhof</i>	
1.1.1. Reihengrabstätte für Erdbestattungen Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Nutzungszeit 20 Jahre)	195,60 €

1.1.2.	Reihengrabstätte für Erdbestattungen Für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (Nutzungszeit 20 Jahre)	516,00 €
1.1.3.	Einstellige Wahlgrabstätte für Erdbestattungen (Nutzungszeit 25 Jahre)	806,25 €
1.1.4.	Zweistellige Wahlgrabstätte für Erdbestattungen (Nutzungszeit 25 Jahre)	1613,00 €
1.1.5.	Zweistellige historische Wahlgrabstelle (Zaunstelle) (Nutzungszeit 25 Jahre)	2358,00 €
1.1.5.1	Alte Rechte: Historisches Erdbestattungswahlgrab (mit Zierzaun) dreistellig vierstellig	3537,00 € 4716,00 €
1.1.6.	Rasenwahlgrabstätte für Erdbestattungen (Nutzungszeit 25 Jahre) Die Gebühr beinhaltet zusätzlich die Kosten der Rasenmäh während der Nutzungszeit.	1031,55 €
1.1.7.	Urnenreihengrabstätte (Nutzungszeit 20 Jahre)	258,20 €
1.1.8.	zweistellige Urnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre)	403,25 €
1.1.9.	vierstellige Urnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre)	403,25 €
1.1.10.	Grabstätte in der Urnengemeinschaft für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) einschließlich Pflegekostenanteil	310,63 €
<i>1.2. Grabstättengebühren für Friedhöfe der Vetschauer Ortsteile</i>		
1.2.1.	Reihengrabstätte für Erdbestattungen Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Nutzungszeit 20 Jahre)	184,40 €
1.2.2.	Reihengrabstätte für Erdbestattungen Für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (Nutzungszeit 20 Jahre)	486,20 €
1.2.3.	Einstellige Wahlgrabstätte für Erdbestattungen (Nutzungszeit 25 Jahre)	760,50 €
1.2.4.	Zweistellige Wahlgrabstätte für Erdbestattungen (Nutzungszeit 25 Jahre)	1520,75 €
1.2.5.	Urnenreihengrabstätte (Nutzungszeit 20 Jahre)	243,10 €
1.2.6.	vierstellige Urnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre)	380,25 €
<i>1.3. Verlängerung und Wiedererwerb von Nutzungsrechten</i>		
Wiedererwerbs- u. Verlängerungsgebühr = jährliche Grabstättengebühr x Verlängerungszeit		
2. BESTATTUNGSgebÜHREN		
<i>2.1. Nur für den Hauptfriedhof Vetschau</i>		
2.1.1.	Bestattungsgebühr Erdbestattung (Verstorbene bis vollendetes 5. Lebensjahr)	193,85 €
2.1.2.	Bestattungsgebühr Erdbestattung (Verstorbene ab vollendetes 5. Lebensjahr)	370,35 €
2.1.3.	Bestattungsgebühr Feuerbestattung	62,37 €
<i>3.1. Umbettung einer Urne innerhalb der Friedhöfe der Stadt Vetschau/Spreewald ohne Bereitstellung eines neuen Aschenbehälters</i>		
3.1.	Umbettung einer Urne innerhalb der Friedhöfe der Stadt Vetschau/Spreewald ohne Bereitstellung eines neuen Aschenbehälters	44,25 €
<i>3.2. Ausbettung einer Urne zur Beisetzung auf auswärtigen Friedhöfen ohne</i>		
3.2.	Ausbettung einer Urne zur Beisetzung auf auswärtigen Friedhöfen ohne	33,29 €

	Bereitstellung eines neuen Aschenbehälters	
3.3.	Ausbettung und Postversand einer Urne zur Beisetzung auf auswärtigen Friedhöfen ohne Bereitstellung eines neuen Aschenbehälters	51,67 €
4. GRABMALGEBÜHREN (stehende Grabmale)		
4.1.1.	Reihengrabstätte für Erdbestattungen für Verstorbene bis vollendetes 5. Lebensjahr	28,45 €
4.1.2.	Reihengrabstätte für Erdbestattungen für Verstorbene ab vollendetes 5. Lebensjahr	28,45 €
4.1.3.	Urnenreihengrabstätte	28,45 €
4.1.4.	Wahlgrabstätten aller Art	34,14 €
4.2.	Grabmalgebühr liegende Grabmale bei allen Grabstättenarten Die Gebühr beinhaltet die Genehmigung zur Errichtung eines liegenden Grabmals.	5,69 €
5. BENUTZUNGSGEBÜHREN		
5.1.		
5.1.1.	Benutzung der Feierhalle Vetschau	146,78 €
5.1.2.	Benutzung der Kühlhalle je angefangenen Kalendertag	4,86 €
5.2.	Benutzungsgebühr Friedhofshallen der Vetschauer Ortsteile	76,25 €
6. SONSTIGE GEBÜHREN		
6.1.	Für alle übrigen Leistungen, welche nicht in dieser Satzung spezifiziert sind, die aber das Friedhofspersonal ausführt, werden die tatsächlichen Kosten berechnet. Eine Gebühr wird nachträglich fällig.	

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Gebührensatzungen für den Friedhof der Stadt Vetschau/Spreewald vom 12.03.2002, für den Friedhof der Gemeinde Göritz vom 17.10.1995, für den Friedhof der Gemeinde Koßwig vom 05.03.2002, für die Friedhöfe der Gemeinde Laasow vom 01.08.2003, für die Friedhöfe der Gemeinde Missen vom 07.07.1994, für den Friedhof der Gemeinde Ogrosen vom 18.11.2002, für den Friedhof der Gemeinde Raddusch vom 13.11.2002, für den Friedhof der Gemeinde Repten vom 16.10.1995, für den Friedhof der Gemeinde Stradow vom 16.01.1995, für den Friedhof der Gemeinde Suschow vom 11.09.2002 außer Kraft.

Vetschau/Spreewald, 27.10.2011

gez.
Bengt Kanzler
Bürgermeister